

Schulform Weiterbildungskolleg

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für Weiterbildungskollegs	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>1. Vorbemerkungen</p> <p>Eine Teilzeitbeschäftigung kann voraussetzungslos nach § 63 Landesbeamtengesetz NRW (LBG) oder aus familiären Gründen gem. § 64 LBG beantragt werden.</p> <p>Für verbeamtete Lehrkräfte richtet sich die Zulässigkeit der Teilzeitbeschäftigung nach dem LBG. Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte finden sich die entsprechenden Vorschriften im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG).</p> <p>Im Rahmen von Teilzeitbeschäftigung wird durch eine reduzierte Pflichtstundenzahl zunächst nur die Anzahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden herabgesetzt. Proportional zur individuellen Pflichtstundenzahl soll jedoch auch der Umfang der sonstigen Dienstverpflichtungen verringert werden.</p> <p>Aus dem Landesgleichstellungsgesetz (§ 13 LGG) sowie aus dem Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot nach §§ 4f. TzBfG, aus § 69 LBG, der Elternzeitverordnung (EZVO) und den Vorgaben des Gleichstellungsplans ergibt sich die besondere Verpflichtung, die Belange Teilzeitbeschäftigter für den schulischen Bereich verlässlich und angemessen zu regeln, um so die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege zu erleichtern.</p>	<p>1. Vorbemerkungen</p> <p>Die folgenden, das Weiterbildungskolleg betreffenden Empfehlungen basieren auf den "Allgemeinen schulformübergreifenden Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte" (vgl. linke Spalte). Alle Weiterbildungskollegs sind aufgefordert, schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte zu entwerfen und in Kraft zu setzen, die mit den schulformübergreifenden und den schulformspezifischen Hinweisen kompatibel sind.</p> <p>Die nachfolgenden Ausführungen haben dabei den Charakter von Anregungen und sollen Schulleitung und Lehrkräftekonferenz bei ihrer Aufgabe unterstützen, unter gleichzeitiger Beachtung der geltenden Bestimmungen und unter Nutzung vorhandener Gestaltungsspielräume eigenverantwortlich schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte zu entwickeln. Dabei ist die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen in die Erarbeitung der schulformspezifischen Grundsätze und deren Umsetzung einzubeziehen. Insofern stellen die nachfolgenden Ausführungen an einer Einzelschule bereits gefundene Lösungen keineswegs in Frage, sondern nehmen vermutlich viele davon sogar auf.</p>	<p>1. Vorbemerkungen</p>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulform Weiterbildungskolleg

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für Weiterbildungskollegs	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>Ebenfalls sind Lehrkräfte, die durch die Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen (außerhalb der eigenen Schule) wie beispielsweise Fachleitung, Moderationstätigkeit etc. in ihrer Schule nicht mit ihrer vollen Pflichtstundenzahl eingesetzt sind, im Sinn dieser Empfehlungen wie Teilzeitkräfte zu behandeln (§ 13 Abs. 6 und § 17 Abs. 1 und 2 Allgemeine Dienstordnung - ADO).</p> <p>Die folgenden Hinweise und Empfehlungen gelten für alle teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte.</p> <p>Die Schulleitungen treffen an der Schule eindeutige Regelungen, wie der Einsatz von Teilzeitkräften ohne Benachteiligung unterrichtlich und außerunterrichtlich erfolgen soll. Es gehört zu den Schulleitungsaufgaben, dafür Sorge zu tragen, dass die Belange der Teilzeitkräfte Berücksichtigung finden, denn der Schulleitung kommt bei der Umsetzung der gesetzlich verankerten Vorgaben eine besondere Verantwortung zu.</p> <p>Die folgenden Empfehlungen sollen dafür eine Grundlage bilden. Darüber hinaus sollen aber auch schulformspezifische Gegebenheiten berücksichtigt werden. Sie dienen dazu, Rechte und Pflichten teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte zu verdeutlichen und einen Interessensausgleich aller am Schulleben Beteiligten herbeizuführen.</p>	<p>Die Fürsorgepflicht gegenüber Teilzeitbeschäftigten erfordert einerseits grundsätzlich Rücksichtnahme auf unabdingbar erforderliche Zeiten zur Erfüllung familiärer Pflichten.</p> <p>Andererseits dürfen die getroffenen Regelungen nicht einseitig zum Nachteil der Studierenden oder zu einer unzumutbaren Mehrbelastung vollzeitbeschäftigter Lehrkräfte führen. So sind bei den Vereinbarungen zur Teilzeitbeschäftigung persönliche Belange mit schulformspezifischen und pädagogischen Gründen gegeneinander abzuwägen (§ 17 und § 12 Abs. 1 Satz 3 ADO).</p> <p>Ziel ist es, dass solche Vereinbarungen teilzeitbeschäftigten Lehrkräften Rechtssicherheit und Schulen Planungssicherheit bei der Erfüllung ihrer gemeinsamen dienstlichen Aufgaben vermitteln.</p>	

Schulform Weiterbildungskolleg

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für Weiterbildungskollegs	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>Auf der Ebene der Schule erarbeiten Schulleitung, Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen und Lehrkräfterat unter Beteiligung der Lehrkräftekonferenz konkrete schulinterne Teilzeitvereinbarungen, die es allen Beschäftigten (Vollzeit- und Teilzeitkräften) erleichtern, ihren dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen. Diese schriftlich fixierten Vereinbarungen werden in regelmäßigen Abständen evaluiert.</p> <p>Die besonderen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) und der Richtlinie zum SGB IX für Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung bleiben von diesen Empfehlungen unberührt und müssen beachtet werden.</p>		
<p>2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes</p>	<p>2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes</p>	<p>2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes</p>
<p>2.1 Anwesenheit / freie Tage</p> <p>Durch die zunehmende Ausweitung von Unterricht und außerunterrichtlichen Aktivitäten in den Nachmittagsbereich an allen Schulen, insbesondere an Schulen im offenen bzw. gebundenen Ganztage, ergeben sich für Lehrkräfte veränderte Anwesenheitszeiten in der Schule. Allgemein gilt der Grundsatz, dass sich die Anwesenheitszeit bzw. die Anwesenheitstage in der Schule an der Reduzierung der Pflichtstundenzahl orientieren.</p>	<p>2.1 Anwesenheit / freie Tage</p> <p>Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften des Weiterbildungskollegs mit einer Reduzierung auf $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ der Pflichtstundenzahl soll mindestens ein unterrichtsfreier Tag gewährt werden. Für Lehrkräfte mit einer Reduzierung auf eine halbe Stelle sind zwei unterrichtsfreie Tage anzustreben, soweit pädagogische und schulorganisatorische Belange dem nicht entgegenstehen. Alternativ ist auf</p>	<p>2.1 Anwesenheit / freie Tage</p>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulform Weiterbildungskolleg

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für Weiterbildungskollegs	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
Konkretisierungen erfolgen in den schulformspezifischen Teilzeitempfehlungen.	<p>Wunsch der Lehrkraft auch eine entsprechend reduzierte Zahl der Einsätze (z. B. bei mehreren Zeitschienen) oder eine gleichmäßige Verteilung der Stundenreduzierung über die Woche zu ermöglichen.</p> <p>Bei dem Einsatz in mehreren Zeitschienen pro Arbeitstag ist auf die besonderen Belange der Teilzeitkräfte Rücksicht zu nehmen. Soweit an einer Schule ein Tag als Konferenztag eingerichtet ist, soll der unterrichtsfreie Tag nicht auf diesen Tag fallen.</p> <p>Sollten Vereinbarungen zur Stundenplangestaltung aus dienstlichen Gründen nicht eingehalten werden können, so ist dieses den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen, sodass sie rechtzeitig eventuell erforderlich werdende Umsteuerungen im privaten Bereich vornehmen können.</p>	
<p>2.2 Stundenplangestaltung / Springstunden</p> <p>Alle Lehrkräfte legen Stundenplan- und Einsatzwünsche bei Bedarf rechtzeitig und schriftlich vor dem Erstellen des Stundenplans vor. Die Belange von Teilzeitkräften werden im Rahmen der schulischen Organisationsmöglichkeiten berücksichtigt, berechnete Belange von Vollzeitkräften sind gleichwertig zu beachten.</p>	<p>2.2 Stundenplangestaltung / Unterrichtsverteilung / Springstunden</p> <p>Die Schulleitung bespricht im Interesse konsensfähiger Regelungen mit den Teilzeitbeschäftigten rechtzeitig den unterrichtlichen Einsatz und die Folgen für die individuelle Stundenplangestaltung. Die Schulleitung soll sich im Kontext der Unterrichtsverteilung - unter Einbeziehung der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen und des</p>	<p>2.2 Stundenplangestaltung / Unterrichtsverteilung / Springstunden</p>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulform Weiterbildungskolleg

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für Weiterbildungskollegs	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>Wenn geäußerte Wünsche aus dienstlichen Gründen nicht berücksichtigt werden können oder Änderungen in der Stundenplangestaltung notwendig werden, so ist dies den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.</p> <p>Die Zahl der Springstunden soll bei Teilzeitkräften entsprechend der jeweiligen Stundenreduzierung proportional vermindert werden.</p> <p>Die Schulleitung trägt bei der Stundenplangestaltung die Verantwortung dafür, dass Unterrichtsverpflichtung und Anwesenheitszeit bzw. Anwesenheitstage in der Schule in einem proportionalen Verhältnis stehen.</p>	<p>Lehrkräfterates - Gewissheit verschaffen über die Korrekturbelastungen der teilzeitbeschäftigten Kolleg*innen, um unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte eine Überlastung im Einzelfall, insbesondere für die am stärksten mit Korrekturen belasteten Lehrkräfte, zu vermeiden.</p> <p>Wenn aus dienstlichen Gründen Vereinbarungen zur Stundenplangestaltung nicht eingehalten werden können, so ist dies den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.</p> <p>Folgende Entlastungsmaßnahmen werden als hilfreich angesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz in parallelen Lerngruppen • Einsatz in Klassen/Kursen mit hoher Wochenstundenzahl • Einsatz in kleineren Lerngruppen • gemeinsame Experimental-Aufbauten durch mehrere Lehrkräfte • Einsatz von Lehrkräften mit besonderen Belastungen, z. B. Korrekturen, in Lerngruppen mit geringem Korrekturaufwand (Literaturkurse, Förderkurse, Projektkurse etc.) <p>Die Kompensation der Belastung von Teilzeitkräften muss nicht an ein Semester gebunden sein, sondern kann auf Wunsch der Teilzeitkraft auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.</p>	

Schulform Weiterbildungskolleg

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für Weiterbildungskollegs	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>3. Konferenzen / Dienstbesprechungen</p> <p>Die Teilnahme der Teilzeitbeschäftigten an Lehrkräftekonferenzen, Fachkonferenzen bzw. Bildungsgangkonferenzen, Klassenkonferenzen und Jahrgangsstufenkonferenzen (§§ 68, 70 und 71 Schulgesetz NRW - SchulG) ist grundsätzlich unverzichtbar für die pädagogische Arbeit an der Schule. Schulleitungen sollen jedoch durch eine verlässliche langfristige Terminplanung (mindestens für ein Halbjahr) und das Einhalten von vereinbarten Zeiten den teilzeitbeschäftigten Lehrkräften eine bessere Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege ermöglichen.</p> <p>Ob und bei welchen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen - abweichend von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Teilnahme gemäß § 10 Abs. 1 und 3 sowie § 17 Abs. 2 ADO - eine Vertretungsregelung möglich ist, kann im Rahmen einer schulischen Teilzeitvereinbarung festgelegt werden. Die Erfüllung der dienstlichen Belange muss gewährleistet sein.</p> <p>Kurzfristig anberaumte Dienstbesprechungen müssen von Teilzeitkräften an ihrem freien Tag nicht in jedem Fall wahrgenommen werden. Die Schulleitung sollte bei Nichtteilnahme diesbezüglich informiert werden.</p>	<p>3. Konferenzen / Dienstbesprechungen</p> <p>Zu Beginn des Semesters sollte für die gesamte Schule ein gültiger Jahresterminplan erstellt und frühzeitig aktualisiert werden.</p> <p>Konferenzen sollten von vornherein zeitlich präzise eingegrenzt werden. Gute Erfahrungen machen Schulen, wenn sie mit einer Zeitleiste für die einzelnen Tagesordnungspunkte arbeiten.</p>	<p>3. Konferenzen / Dienstbesprechungen</p>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulform Weiterbildungskolleg

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für Weiterbildungskollegs	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
Bei Nichtteilnahme an einer Konferenz oder einer Dienstbesprechung besteht in jedem Fall die Pflicht zur Informationsbeschaffung.		
4. Außerunterrichtliche Aufgaben Außerunterrichtliche Aufgaben werden proportional zur Stundenreduzierung wahrgenommen. Für einzelne Aufgabenbereiche bedeutet dies:	4. Außerunterrichtliche Aufgaben	4. Außerunterrichtliche Aufgaben
4.1 Klassenleitung Alle Lehrkräfte sind zur Übernahme einer Klassenleitung verpflichtet (§ 17 Abs. 2 ADO). Bei Einsatz von Teilzeitkräften in der Klassenleitung wird grundsätzlich die Bildung von Klassenleitungsteams in Absprache mit den betroffenen Kolleg*innen empfohlen. Sofern dienstliche Belange nicht entgegen stehen, können Teilzeitkräfte auch von einer Klassenleitung entbunden werden.	4.1 Klassenleitung Teilzeitkräfte sollen auf Wunsch bei der regelmäßigen Übernahme einer Klassenleitung von anderen Aufgaben entlastet werden.	4.1 Klassenleitung
4.2 Schulwanderungen und –fahrten Bei der Teilnahme an Schulfahrten handelt es sich in der Regel nicht um vergütbare Mehrarbeit (vergleiche dazu BASS 21-22 Nr. 21, Abs. 2.2). Bereits bei der Planung und Genehmigung von Schulwanderungen und -fahrten ist daher für teil-	4.2 Schulwanderungen und –fahrten Teilzeitkräfte werden von anderen Veranstaltungen zum Ausgleich freigestellt, sofern sie an einer Klassenfahrt teilnehmen.	4.2 Schulwanderungen und –fahrten

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulform Weiterbildungskolleg

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für Weiterbildungskollegs	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>zeitbeschäftigte Lehrkräfte eine Ausgleichsregelung für entstehende Mehrbelastungen festzuschreiben, sofern die Anzahl der Veranstaltungen nicht proportional zur individuellen Arbeitszeitermäßigung reduziert wird. Der innerschulische Ausgleich ist bis zum Ende des auf die Schulfahrt folgenden Schulhalbjahres durchzuführen und betrifft insbesondere außerunterrichtliche Aufgaben. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte haben einen Anspruch auf anteilige Vergütung, sofern der vorrangig zu prüfende Freizeitausgleich aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich ist.</p> <p>Zu beachten sind § 4.1 der Wanderrichtlinien (BASS 14-12 Nr. 2) und die Ausführungen unter § 17 Abs. 2, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 5 ADO (BASS 21-02 Nr. 4).</p>		
<p>4.3 Schulfeste / Projekte u. ä.</p> <p>Beim Einsatz von Teilzeitlehrkräften soll die Stundenreduzierung proportional berücksichtigt werden (§ 17 Abs. 1 ADO).</p>	<p>4.3 Schulfeste / Projekte / Austauschprogramme u. ä.</p> <p>Gute Erfahrungen machen Schulen, wenn Teilzeitlehrkräfte Projekte in frühzeitiger Absprache mit der Schulleitung im Team/ Wechsel durchführen.</p>	<p>4.3 Schulfeste / Projekte / Austauschprogramme u. ä.</p>
<p>4.4 Sprechtage</p>	<p>4.4 Sprechtage</p>	<p>4.4 Sprechtage</p>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulform Weiterbildungskolleg

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für Weiterbildungskollegs	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
Die Teilzeitkraft nimmt entsprechend ihrer Stundenreduzierung teil (§ 17 Abs. 2 ADO). Bei der Terminierung ist auf die Belange berufstätiger Erziehungsberechtigter Rücksicht zu nehmen.		
<p>4.5 Vertretungsunterricht / Aufsicht</p> <p>Diese Aufgaben sind proportional zur Pflichtstundenzahl wahrzunehmen. Teilzeitkräfte dürfen verhältnismäßig nicht häufiger für Vertretungsunterricht / Aufsichten in Anspruch genommen werden als Vollzeitkräfte.</p> <p>Bei der Planung von Vertretungsunterricht ist § 13 Abs. 4 ADO zu beachten.</p>	<p>4.5 Vertretungsunterricht / Aufsicht</p> <p>Bei der Gesamtzahl der im Monat zu erteilenden Vertretungsstunden dürfen Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihrer Stundenreduzierung nicht stärker belastet werden als Vollzeitlehrkräfte. Die Fürsorgepflicht für Teilzeitbeschäftigte nach § 69 LBG und § 1 Absatz 1 LGG erfordert es, dass auf Zeiten, die für die Erfüllung familiärer Pflichten unabdingbar sind, Rücksicht genommen wird. Insbesondere soll ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz, vor allem in Stunden, die über die stundenplanmäßig festgelegte Zeit hinausgehen, rechtzeitig angekündigt werden, damit familiäre Verpflichtungen neu koordiniert werden können.</p>	<p>4.5 Vertretungsunterricht / Aufsicht</p>
<p>4.6 Gutachterliche bzw. beratende Tätigkeit</p> <p>Teilzeitkräfte sind nur entsprechend ihrer Stundenverpflichtung zu beauftragen und einzusetzen.</p>	<p>4.6 Gutachterliche bzw. beratende Tätigkeit</p>	<p>4.6 Gutachterliche bzw. beratende Tätigkeit</p>
<p>4.7 Betreuung von Referendar*innen und Praktikant*innen</p>	<p>4.7 Betreuung von Referendar*innen/ Praktikant*innen/ Seiteneinsteiger*innen</p>	<p>4.7 Betreuung von Referendar*innen/ Praktikant*innen/ Seiteneinsteiger*innen</p>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulform Weiterbildungskolleg

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für Weiterbildungskollegs	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
Teilzeitkräfte übernehmen proportional zur Stundenreduzierung die Betreuung und Begleitung von in der Ausbildung befindlichen Lehrkräften.	Teilzeitkräfte übernehmen proportional zur Stundenreduzierung die Betreuung und Begleitung von in der Ausbildung befindlichen Lehrkräften.	
<p>5. Anrechnungsstunden</p> <p>Bei der Vergabe von Anrechnungsstunden durch die Lehrkräftekonferenz müssen Teilzeitbeschäftigte angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Erfolgt die Entlastung über ein Punktesystem, ist der besonderen Situation der Teilzeitbeschäftigten Rechnung zu tragen (z. B. durch ein Punktekonto mit einem Teilzeitkoeffizienten).</p>	<p>5. Anrechnungsstunden</p> <p>Bei der Festlegung der Grundsätze über die Verteilung der Anrechnungsstunden ist die Korrekturbelastung der (teilzeitbeschäftigten) Lehrkräfte in besonderem Maße zu berücksichtigen</p>	<p>5. Anrechnungsstunden</p>
<p>6. Fortbildung</p> <p>Teilzeitbeschäftigte haben ebenso wie Vollzeitkräfte das Recht und die Pflicht sich fortzubilden. Es soll darauf geachtet werden, dass die unterrichtsfreie Zeit der Teilzeitbeschäftigten bei Fortbildungen anteilig berücksichtigt wird.</p>	<p>6. Fortbildung</p>	<p>6. Fortbildung</p>
<p>7. Dienstliche Beurteilung</p> <p>Bei dienstlichen Beurteilungen ist der Umfang der Sonderaufgaben Teilzeitbeschäftigter im entsprechenden Verhältnis zur Arbeitszeit zu sehen und zu bewerten.</p>	<p>7. Dienstliche Beurteilung / Beförderung</p> <p>Grundsätzlich ist die Ausübung eines Beförderungsamts auch im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung möglich. Über die konkrete Umsetzung der jeweiligen mit der Beförderung verbundenen</p>	<p>7. Dienstliche Beurteilung</p>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulform Weiterbildungskolleg

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für Weiterbildungskollegs	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht negativ auf das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung auswirken (§ 13 Abs. 4 LGG).	Funktion ohne Abstriche bei den berechtigten Ansprüchen der Studierenden muss im Dialog mit der Schulleitung ein Konsens herbeigeführt werden. Teilzeitbeschäftigte können selbst Vorschläge für eine Reduzierung ihrer Aufgaben im Beförderungsamtsamt machen und stimmen diese mit der Schulleitung ab.	